

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Schlosserei Wenger GmbH & Co KG

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Schlosserei Wenger GmbH & Co KG. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich anerkannt wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner haben keinerlei Geltung.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich und verlieren nach 6 Monaten jedenfalls ihre Gültigkeit. Die von uns angebotenen Preise verstehen sich als Nettopreise.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn unser Anbot gegengezeichnet ist, oder aufgrund des Angebotes die Lieferung bzw. Leistung von uns tatsächlich durchgeführt wird. Änderungen und Ergänzungen eines geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

4.1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn dies ausdrücklich von uns auf dem Anbot bestätigt wird. Über den bestätigten Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.2. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab unserem Firmensitz, ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Mehrwertsteuer.

4.3. Die von uns angegebenen Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder, wenn sich die Materialkosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Erbringung der Leistung geltende Preis verrechnet.

4.4. Wir sind insbesondere berechtigt Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Besteller gewünschter Überstunden, Nacht oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

5. Lieferung und Leistung

5.1. Es gelten die jeweils vereinbarten Lieferfristen bzw. Lieferzeitpunkte. Die Lieferung bzw. Leistungserbringung ist jedoch nicht fällig, solange der Auftraggeber nicht alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen geklärt und uns darüber informiert hat. Für den Fall, dass eine Anzahlung bedungen ist, tritt Fälligkeit der Lieferung bzw. Leistungserbringung nicht vor Erhalt dieser Anzahlung ein.

5.2. In Fällen höherer Gewalt oder dem unbrauchbar werden eines großen oder wichtigen Arbeitsstückes bei uns oder einem unserer Lieferanten sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten und die Preise anzupassen.

5.3. Das Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ist uns gesondert zu vergüten. Sollte die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden binnen 3 Monaten nach Rechnungslegung nicht erfolgt sein oder auf Wunsch des Auftraggebers verschoben werden, so gilt unsere Leistung als erbracht und sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Diesbezügliche Lagerkosten sind uns prompt zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

5.4. Für den Fall unseres Lieferverzuges gilt folgendes als vereinbart: Eine nachweislich durch unser grobes Verschulden eingetretene Verzögerung berechtigt den Auftraggeber, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von maximal 5 Prozent des Fakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

5.5. Das Werk ist binnen 10 Tagen nach Fertigstellung abzunehmen. Kommt eine Abnahme in dieser Frist nicht zustande bzw. verweigert der Kunde wegen unwesentlicher Mängel die Abnahme, gilt das Werk nach Ablauf der Frist als abgenommen.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen ab Lieferung bzw. Abholung sowie ab Einlagerung gem. Pkt. 5.3. auf den Auftraggeber über. Sämtliche nicht vom Auftrag umfassten für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen. Ist Lieferung und Montage vereinbart, hat der Auftraggeber vor Ort auf seine Kosten eine entsprechende (Stark)Strom- und Wasserversorgung sicherzustellen und für die zur Leistungserbringung notwendigen Lade-, Lager- und Parkplätze zu sorgen. Bei Lieferung und Leistung vor Ort verpflichtet sich der Auftraggeber die ihn treffenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere die relevanten baurechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften und die Normen des Bauarbeiterkoordinationsgesetzes einzuhalten und uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7. Zahlung

7.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden ist die Faktursumme (Nettopreis zuzüglich jeweils gesetzlicher Mehrwertsteuer) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

7.2. Zahlungen sind bar oder durch Überweisung in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns bzw. der Tag des Gutbuchens auf unserem Konto.

7.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

7.4. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstiger zur Erfüllung notwendiger Leistungen in Verzug, so können wir

- a. die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b. angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c. den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und

- d. eine Mahngebühr in Höhe von € 40,00 sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen oder,
- e. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

7.5. Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber bleibt die Ware unser Eigentum. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

7.6. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, das Gewerk, selbst wenn es mit einer unbeweglichen Sache fest verbunden ist, hier von zu trennen und in unsere Gewahrsame zu verbringen. Zur Herausgabe des Werkes sind wir erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher offenen Ansprüche inkl. der Kosten der Trennung und Lagerung des Gewerkes verpflichtet.

8. Gewährleistung

8.1. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Abnahme, versteckte Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Hervorkommen schriftlich bei sonstigem Gewährleistungsausschluss zu rügen.

8.2. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern.

8.3. Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leisten wir keine Gewähr.

8.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien vom Auftraggeber oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen oder Montagearbeiten Dritter oder auf mangelhaften Bestand (wie mangelhaftes Mauerwerk etc.) zurückzuführen sind. Wir sind nicht verpflichtet beigestellte Materialien und Leistungen bzw. Altbestand auf seine Beschaffenheit zu überprüfen. Wir haften nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.5. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand bzw. am Gewerk vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8.6. Die Gewährleistung für geringfügige Abweichungen in Bezug auf Farben, Konstruktion oder Oberflächenbeschaffenheit im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen ist ausgeschlossen.

8.7. Wir sind einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB ähnlichen Bestimmungen in AGB oder anzuwendenden anderen Rechtsvorschriften befreit.

9. Schadenersatz

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

10. Verzugsfolgen und Rücktritt

10.1. Sofern wir durch grobes Verschulden trotz Nachfristsetzung in Lieferverzug geraten sollten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

10.2. Neben den Fällen des Punktes 7.4. lit e sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten:

- a. Wenn die Ausführung der Lieferung der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,
- b. wenn sich der Auftraggeber bei Bedenken über seine Bonität weigert, Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung eine taugliche Sicherheit zu erbringen.

10.3. Falls über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

10.4. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistung sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir dies falls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zur ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

11. Urheberrechte

11.1. Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns über Verlangen sofort zurückzustellen.

11.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen vor. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Sie sind durch die Vereinbarung neuer, der rechtunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst ähnlichen rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen.

12.2. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.